

Revision Planungs- und Baugesetz (PBG) / Kantonale Bauverordnung (KBV)

Am **1. Oktober 2024** treten die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) in Kraft.

Für private Bauherrinnen und Bauherren sind insb. die folgenden Änderungen der KBV zu beachten:

- Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (innerhalb der Bauzone)
- Meldeverfahren für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasserwärmepumpen
- Verlängerung der Auflage- und Einsprachefrist von 14 auf 20 Tage (§ 8 Abs. 1 KBV)
- Stein- und Schottergärten (§ 63^{ter} Abs. 1 KBV)

Mit der Revision wird die Kantonale Bauverordnung mit Tatbeständen für **bewilligungsfreie Bauten** und bauliche Anlagen ergänzt. Neu enthält § 3^{ter} Abs. 1 KBV eine Liste von Bauvorhaben innerhalb der Bauzone, die bewilligungsfrei sind. Darunter fallen z.B. Kandelaber, Elektro-Ladestationen, einzelne unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² und einer Fassadenhöhe bis 2.50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden, bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung (wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Pflanzungen etc.) sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0.25 m, Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1.20 m, Schaukästen und die temporäre Errichtung baubewilligungspflichtiger Bauten oder baulicher Anlagen bis zu max. drei Monaten pro Kalenderjahr (vgl. für die vollständige Liste § 3^{ter} Abs. 1 lit. a bis h KBV). Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten.

Massgebend ist jedoch, dass die Befreiung von der Baubewilligungspflicht nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts entbindet. Gerade die Grenz- und Gebäude- sowie die Immissionsabstände, der Waldabstand, der Abstand zur Bauzonengrenze und sämtliche übrigen in Betracht fallenden materiell-rechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten (§ 3^{ter} Abs. 4 KBV). Zudem ist und bleibt ein Bauvorhaben baubewilligungspflichtig, wenn es den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt betrifft (§ 3^{ter} Abs. 3 KBV).

Für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasserwärmepumpen (ohne Erdsondenbohrung) wird neu ein Meldeverfahren durchgeführt (§ 3^{bis} Abs. 2 KBV). Die Meldung an die Baubehörde hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen, ihr sind die üblichen Baugesuchsunterlagen (insb. ein Lärmschutznachweis) beizulegen.

Gemäss revidierter KBV ist zudem das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht an die Grünflächenziffer zählen, verboten. Voraussetzung für die Anrechnung an die Grünfläche ist eine minimale Bepflanzung und ein natürlicher Bodenaufbau (sprich, dass das Wasser versickern kann).

Weitere Informationen zur Revision finden Sie auf der [Website des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn](#). Bei Unklarheiten und Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Messen gerne telefonisch und schriftlich zur Verfügung.